

STÄNDIGE KONFERENZ DER SCHIEDSSTELLENVORSITZENDEN § 78g SGB VIII IN DEUTSCHLAND

AFET • Georgstr. 26 • 30159 Hannover

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Frau Präsidentin Dr. Martina Johannsen

Mühlentwiete 4

19059 Schwerin

SPRECHER: Prof. Dr. Peter Schäfer

Telefon: 0511/35 39 91-48

Fax: 0511/35 39 91-50

Email: block@afet-ev.de

AZ:

Datum: 28. Nov. 2017

Nachrichtlich an: Frau Ministerpräsidentin Manuela Schwesig
Frau Präsidentin des Landtages M-V Sylvia Bretschneider

Bewertung der Schiedsstellenarbeit im Landesrechnungshofbericht M-V

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

Ende des letzten Jahres hat der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (LRH MV) einen Sonderbericht über die kommunalen Sozialausgaben veröffentlicht, dem die Ständige Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden § 78 g SGB VIII mit diesem Schreiben entschieden entgegen tritt, soweit es dort um die Bewertung der Schiedsstellen SGB VIII und SGB XII geht (s. http://www.lrh-mv.de/static/LRH/Da-teien/Sonderberichte/Sonderbericht_Kommunale_Sozialausgaben.pdf).

Die Schiedsstellenkonferenz hat die bewertenden Passagen des LRH-MV-Berichts zur Schiedsstellentätigkeit mit großem Befremden zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Erörterung des Berichts auf der Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden am 25./26.09.17 in Potsdam möchten wir hiermit folgende Klarstellungen und Korrekturen vornehmen:

Grundsätzlich ist für die Kinder- und Jugendhilfe in § 78g (1) SGB VIII festgelegt, dass **in den Ländern Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten sind**. Die konkrete Umsetzung ist auf die Länder übertragen, die die Errichtung, die Rahmenbedingungen und Besetzung, die Geschäftsführung sowie die Kosten der Schiedsstellen durch Rechtsverordnungen regeln.

Die Schiedsstellen sind mit unparteiischen Vorsitzenden zu besetzen. Gemäß § 6 Abs. 1 SchiedsLVO-SGB VIII M-V führen die Mitglieder der Schiedsstelle ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Aus Sicht der Schiedsstellenvorsitzenden sind sowohl die Sachverhaltsermittlung, wie sie der LRH M-V in dem Sonderbericht geführt hat, und die daraus resultierenden Feststellungen als auch deren Bewertung mit den daran anknüpfenden Handlungsvorschlägen fachlich unzutreffend und daher inakzeptabel.

Die Sachverhaltsermittlung ist laut Gutachten ausschließlich einseitig anhand von nicht überprüfbaren Äußerungen von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter erfolgt. Der Schiedsstelle ist offenbar keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Auf dieser Grundlage gelangt der LRH zu der Aussage, die Schiedssprüche seien in der Vergangenheit immer zuungunsten der Kommunen ausgefallen. Diese Aussage ist unzutreffend.

Auch ist eine „bundesweite Tendenz“, dass Schiedsstellenentscheidungen in den letzten Jahren grundsätzlich in keinem Fall im Sinne des öffentlichen Trägers erfolgten, wie im Gutachten von con_sens behauptet (s. http://www.lrh-mv.de/static/LRH/Dateien/Sonderberichte/Gutachten_con_sens.pdf), nicht zu erkennen und auch nicht belegbar.

Es erschließt sich auch die Logik nicht, im nächsten Schritt anhand des Inhalts von Schiedsstellenentscheidungen die Neutralität des Vorsitzes zu bewerten. Zunächst ist dazu anzumerken, dass nur ein geringer Teil der Verfahren letztlich von der Schiedsstelle entschieden wird. Die zentrale Aufgabe der Schiedsstellen als Vertragshilfeorgan liegt darin, den Parteien in einem mediativ orientierten Prozess zu einer Regelung zu verhelfen. Dies ist in der Schiedsstelle MV bei allen Anträgen und durchgeführten Verfahren sehr sorgfältig praktiziert worden.

Die Anrufung der Schiedsstelle bietet für die Beteiligten die Möglichkeit zum Dialog und zur Überprüfung der Verhandlungspositionen. Viele Streitfälle können somit bereits im Vorfeld oder im Verlauf des Verfahrens durch das Wirken der Schiedsstellenvorsitzenden in dem Sinne geklärt werden, dass die Parteien zu eigenen Lösungen finden, sei es, dass sie einen Vergleich miteinander abschließen oder sich auf sonstige Weise einigen. Das gelingt jedoch nur, wenn beide Seiten die Bereitschaft zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Konfliktlösung aufbringen. Wenn eine Schiedsstelle im jeweiligen Einzelfall eine Entscheidung trifft, wäre es rechtsstaatlich unvertretbar, die Entscheidung danach auszurichten, dass (annähernd) gleiche Quoten für und gegen die Beteiligten erreicht werden. Nur inhaltlich-sachliche Gründe dürfen die Grundlage einer Entscheidung bilden. Das wird der LRH selbst nicht ernsthaft in Frage stellen wollen.

Im Übrigen steht es den Beteiligten frei, die Schiedsstellenentscheidung durch das Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Darauf geht der Sonderbericht des LRH jedoch mit keinem Wort ein. Der Bericht ruft stattdessen den Eindruck hervor, dass es angebracht sei, Druck auf die Schiedsstelle auszuüben, um „missliebige“ Entscheidungen zu verhindern.

Besonders bedenklich ist in diesem Zusammenhang die Forderung, das Amt des Vorsitzes aufgrund seiner „strategischen Bedeutung“ zu besetzen („Gegensteuerungsmaßnahmen“ zu ergreifen, wie es in dem Bericht ganz offen heißt). Damit fordert der LRH geradezu zu einer parteiischen Besetzung (zugunsten der öffentlichen Träger) auf und konterkariert damit das Gebot der Unparteilichkeit des/der Vorsitzenden.

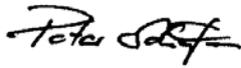
Gestützt wird diese Auslegung auch durch die Aufforderung, die der Bericht im Zusammenhang mit der Schiedsstelle SGB XII aufstellt, das Land solle „entsprechende Maßnahmen einleiten, um Auseinandersetzungen positiv zu beenden.“ Es entsteht der Eindruck, als ob die Schiedsstelle offenbar einseitig instrumentalisiert werden soll, um Kosteneinsparungen zu generieren. Dies steht wiederum im krassen Widerspruch zum Charakter der Schiedsstelle als weisungsfreies, unabhängiges Gremium.

Pointiert ließe sich festhalten: Der Landesrechnungshof wirft den Schiedsstellenvorsitzenden - ohne jeglichen validen Beleg - nichts Geringeres als die Verletzung ihrer gesetzlichen Pflicht zur Neutralität und damit eine Amtspflichtverletzung vor, die im Ernstfall sogar Schadensersatzpflichten zur Folge haben kann. Dieser schwerwiegende Vorwurf wird sogar noch dadurch gesteigert, dass der Bericht den staatlichen und kommunalen Stellen einen solchen Rechtsbruch als offizielle Politik und bewusstes Vorgehen anempfiehlt. Für eine an Gesetz und Recht gebundene deutsche staatliche Behörde ist das eine äußerst ungewöhnliche Position. Es erscheint den Mitgliedern der Ständigen Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden angebracht, Ihnen nachdrücklich zu empfehlen, Ihre diesbezügliche Position zu überdenken und zu revidieren. Voraussetzung dafür wäre, sich der gesetzlichen und tatsächlichen Besonderheiten des

Schiedsstellenverfahrens in der Kinder- und Jugendhilfe genauer zu vergegenwärtigen, um die öffentliche Verbreitung der vorerwähnten unzutreffenden Behauptungen zu vermeiden.

Die Ständige Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden vermisst eine sorgfältige Auseinandersetzung des LRH M-V mit den Aufgaben der Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe und weist die hier in Rede stehenden unzutreffenden Behauptungen in aller Form zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Schäfer

Sprecher der Ständigen Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden § 78 g SGB VIII in Deutschland